

ARBEITSRECHT – A26

Stand: April 2013

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Beschäftigung von Minderjährigen

Möglichkeit und Grenzen der Beschäftigung

Die **Beschäftigung** von Kindern (wer noch nicht 15 Jahre alt ist) und Jugendlichen (wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist), die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist **im Grundsatz verboten**. Sie sollen im Interesse ihrer Gesundheit, Entwicklung und Schulausbildung keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgehen (müssen).

Von diesem Beschäftigungsverbot gibt es **folgende Ausnahmen**, die Aushilfs- und Ferienjobs ermöglichen:

1. Stundenweise Beschäftigung von schulpflichtigen Minderjährigen

Kinder über 13 Jahre und Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht (im Saarland 9 Schuljahre) unterliegen, dürfen mit Einwilligung der Eltern stundenweise beschäftigt werden, soweit die Beschäftigung leicht und für sie geeignet ist.

Tipp: Der Arbeitgeber sollte sich die Einwilligung der Eltern, eine Kopie der Geburtsurkunde sowie eine Schulbescheinigung geben und den Personalausweis zeigen lassen! Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, sich weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung, noch auf den Schulbesuch, die Vorbereitung auf Ausbildung und Beruf und die Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nachteilig auswirkt.

Beispiele:

Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern, Prospekten und Werbezetteln ohne schweres Tragen.

Warnung:

Nicht erlaubt sind Arbeiten im produzierenden Gewerbe, in Gaststätten (Jugend-schutz!), auf Baustellen, in Tankstellen und Kfz-Werkstätten oder als Kassierer.

Auch bei Beschäftigung mit nur leichten und geeigneten Arbeiten darf die **tägliche Arbeitszeit** nicht überschritten werden. Sie beträgt

- im Normalfall nicht mehr als zwei Stunden täglich,
- in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich.

Kinder dürfen

- nicht zwischen 18 und 8 Uhr,
- nicht vor und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden.

Insbesondere gilt die **5-Tage-Woche** und die **Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe**, so dass die wöchentliche Arbeitszeit auf 10 bzw. 15 Stunden beschränkt ist.

Hinweis:

Auf Antrag bei der zuständigen Behörde können auch Kinder ab 3 Jahren bei Musik- und Werbeveranstaltungen oder bei Film- und Fotoaufnahmen mitwirken. Bei Theatervorstellungen ist eine Ausnahmegewilligung für Kinder ab 6 Jahren möglich. Die maximale Arbeitszeit richtet sich nach dem Alter.

Tipp: Im Saarland ist die zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, Telefon 0681/ 85 00-0.

2. Jobs in den Schulferien

Jugendliche dürfen - solange sie der Vollzeitschulpflicht unterliegen - im Kalenderjahr zusätzlich zu den oben aufgezeigten Möglichkeiten einer Beschäftigung in den Schulferien für **höchstens vier Wochen** nachgehen. Mit Blick auf die 5-Tage-Woche sind das höchstens 20 Arbeitstage im Kalenderjahr. Wie diese 20 Tage auf die amtlich festgelegten Ferien verteilt werden, ist nicht vorgeschrieben, so dass mehrere kürzere Ferienjobs oder ein langer Ferienjob in den Sommerferien denkbar sind (→ Infoblatt **A38** - Schüler als Praktikanten / **Kennzahl 891**).

3. Schüler-Betriebspraktika

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne Altersbeschränkung dürfen im Rahmen eines nach Landesschulrecht vorgeschriebenen Praktikums in der Vollzeitschulpflicht bis zu **sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich** zu leichten, für sie geeigneten Tätigkeiten herangezogen werden ((→ Infoblatt **A38** - Schüler als Praktikanten / **Kennzahl 891**).

Anzuwendende Vorschriften / Sonderschutz für Minderjährige

Minderjährige müssen aufgrund ihrer körperlich und geistig noch nicht abgeschlossenen Entwicklung vor zu langen, zu schweren, zu gefährlichen und ungeeigneten Arbeiten geschützt werden. Neben den gewöhnlichen arbeitsrechtlichen Regelungen sind ergänzend die **Jugendarbeitsschutzvorschriften**, wie sie auch bei jugendlichen Auszubildenden gelten, zu beachten.

Diese Vorschriften sind **zwingend**, eine für den Minderjährigen ungünstigere einzelvertragliche Regelung wäre unwirksam.

Bei der Beschäftigung von nicht schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen muss sowohl vor als auch während der Beschäftigung eine ärztliche Untersuchung erfolgen. Dies gilt jedoch nicht, sofern nur eine geringfügige Beschäftigung innerhalb der jeweiligen Höchstverdienstgrenze oder einer nicht länger als zwei Monate dauernde Tätigkeit ausgeübt wird (→ Infoblatt **A04 / Kennzahl 67**), von der keine gesundheitlichen Nachteile zu erwarten sind.

Lage der Arbeitszeiten von nichtschulpflichtigen Kindern und Jugendlichen

Kinder, die nicht mehr schulpflichtig sind, dürfen

- in einem Berufsausbildungsverhältnis oder
- in einem Beschäftigungsverhältnis nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich

beschäftigt werden.

Die **maximale Arbeitszeit** von **nichtschulpflichtigen Jugendlichen** darf acht Stunden täglich und **40 Stunden wöchentlich** nicht überschreiten. Wird an einzelnen Tagen verkürzt gearbeitet, sind an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden zulässig.

Es sind ausreichende **Pausen** zu gewähren:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Arbeiten sind **verboten**,

- die zu anstrengend (z.B. Akkordarbeit),
- zu gefährlich,
- ungeeignet oder
- gesundheitsgefährdend

sind.

Jugendliche dürfen während der **Nachtzeit** von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

Jugendliche über 16 Jahren dürfen

- in Gaststätten, Beherbergungs- und Schaustellerbetrieben bis 22 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 (über 17-Jährige ab 4 Uhr),
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr und
- in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr

beschäftigt werden.

An Samstagen und Sonntagen sowie Feiertagen darf grundsätzlich nicht gearbeitet werden, wobei es aber auch hier berufstypische Ausnahmen gibt.

Urlaubsansprüche von Minderjährigen

Jugendliche haben einen gegenüber Erwachsenen erhöhten Mindesturlaubsanspruch:

- bis 16 Jahre 30 Werktage
- bis 17 Jahre 27 Werktage
- bis 18 Jahre 25 Werktage.

Der gesetzliche Mindesturlaub für **Kinder** beträgt wie bei 15-Jährigen 30 Werktage.

Die Bestimmung der einschlägigen Altersstufe richtet sich danach, welches Alter der Jugendliche am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres hat.

Beispiel:

Ein Jugendlicher, der am 01.01. 18 Jahre alt wird, hat keinen Anspruch auf einen erhöhten Urlaubsanspruch, wohl aber ein Jugendlicher, der am 02.01. oder später seinen 18. Geburtstag feiert.

Werktage sind alle Wochentage bis auf Sonn- und Feiertage. Ein 15-Jähriger hat bei einer sechs Tage- Woche 30 Tage Urlaub. Wird in einem Betrieb nicht an 6 Tagen in der Woche gearbeitet, sind die Urlaubstage in Relation zu den Arbeitstagen zu setzen.

Beispiel:

Für einen 15-Jährigen mit 5-Tage-Woche ergibt sich ein Jahresurlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen. Ebenso erfolgt eine Reduzierung des Mindesturlaubsanspruchs bei einer Teilzeitbeschäftigung nur an einzelnen Wochentagen.

Zum Urlaubsanspruch vgl. auch → Infoblatt **A18 / Kennzahl 67**.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.